

➤ **Normales Baugenehmigungsverfahren**

In allen anderen Fällen, in denen die vorgenannten Verfahren nicht angewendet werden können, erfolgt die Prüfung im Normalen Genehmigungsverfahren.

Baugenehmigungspflichtige Abbruchmaßnahmen fallen grundsätzlich in das normale Baugenehmigungsverfahren.

In diesem Verfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde die sowohl die bauplanungsrechtliche als auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Zulässigkeit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit

a) wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach diesen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird

oder

b) nach den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kein Zulassungsverfahren vorgeschrieben ist.

Nicht geprüft werden der Erschütterungsschutz sowie die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes.

Die bauaufsichtliche Prüfung entfällt ebenfalls, mit Ausnahme bei Sonderbauten, hinsichtlich der bautechnischen Nachweise.

Die erforderlichen bautechnischen Nachweise sind auch hier spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte einzureichen.